

Beschlussvorlage

Federführung:

Personal- und Organisationsamt

Drucksache-Nr.

151/19

Geschäftszeichen:

40-210/23 Hal/1120 JM

Beteiligte Ämter:

Amt für Bildung und Sport

Datum:

21.10.2019

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	11.12.2019

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Grundschulbetreuung – Dauerhafter Personalbedarf

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, Verträge mit den Beschäftigten in der Grundschulbetreuung ab Schuljahr 2020/21 in einem Umfang von 770 Std./Woche zu entfristen.
2. Die Entfristung erfolgt nach dem Kriterium der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 11
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Rechtliche Grundlagen

Um den Gemeinderat umfassend über das Thema Grundschulbetreuung zu informieren, wird zunächst auf die aktuelle politische Entwicklung und die derzeit maßgebenden rechtlichen Grundlagen eingegangen.

Im aktuellen Koalitionsvertrag des Bundes ist ein Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schüler*innen im Grundschulalter vorgesehen.

Im Sommer 2019 haben die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) eine gemeinsame Position der Länder zum Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz erarbeitet und eine Kostenberechnung angestellt.

Grundlage des Rechtsanspruchs ist demnach voraussichtlich eine Neufassung des § 24 SGB VIII. Es wird bundesweit mit Mehrkosten von 7,7 Mrd. € bei den Betriebskosten kalkuliert. Es wird davon ausgegangen, dass das Konnexitätsprinzip greift. D.h., dass der Bund als Auslöser der gesetzlichen Regelungen den Ländern eine dauerhafte Übernahme der Betriebs- und Investitionskosten zusagen muss.

Zu welchem Zeitpunkt der Rechtsanspruch eingeführt wird, welche Personalausstattung und Betreuungszeiten damit abgedeckt werden und wie die Finanzierung von Betriebs- und Investitionskosten geregelt wird, ist derzeit noch nicht geklärt.

Daher ist aktuell folgende Richtlinie für die Grundschulbetreuung maßgebend:

- Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, und Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung, Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2007

Weitere gesetzliche Vorgaben existieren aktuell nicht. Für die Ganztagschulen findet folgende Verordnung Anwendung:

- Verordnung des Kultusministeriums über die Ganztagschulen an Grundschulen und Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen, Ganztagsgrundschulverordnung - GTVO vom 6. Oktober 2014

In der GTVO ist in § 1 unter anderem geregelt, dass der Schulträger für eine Genehmigung einer Ganztagschule an Grundschulen u.a. bestätigen muss, dass er die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen trägt. Zur Durchführung des Ganztagsbetriebs ist in § 3 der GTVO geregelt, dass die Ganztagsgrundschulen an drei oder vier Schultagen/Woche mit einem Umfang von 7 bis 8 Zeitstunden stattfinden.

Entwicklung der Grundschulbetreuung bei der Stadt Weinheim

Die Grundschulbetreuung wird von der Stadt Weinheim seit dem Schuljahr 1992/93 angeboten. Sie wurde damals probeweise für ein Jahr an der Pestalozzi-, Albert-Schweitzer- und Grundschule Lützelsachsen eingerichtet. Es lagen Anmeldungen zwischen 15 und 20 Kindern pro Schule vor.

Angelehnt an die Vorgaben des Landes für die Förderung der Betreuung wurde in der Folge eine Gruppengröße von 15 Kindern pro Gruppe festgelegt.

Der Gemeinderat hat am 25.04.2007 (GR 32/07 und GR 33/07) und danach jährlich den Beschluss gefasst, die Betreuungsangebote bei entsprechenden Anmeldezahlen auszuweiten. Zudem wurde beschlossen, dass auch während des jeweiligen Schuljahres neue Gruppen gebildet werden können, wenn der Bedarf an einer der Grundschulen entsprechend ansteigen sollte. Des Weiteren wurde der Einrichtung einer zeitlichen Angebotsausweitung zugestimmt unter der Voraussetzung, dass im Laufe des Schuljahres mindestens 5 verbindliche Anmeldungen für eine längere Betreuungszeit vorliegen sollten.

Der Personalschlüssel wurde bei 15 Kindern pro Gruppe/Betreuer*in belassen. Während der Hausaufgabenzeit von 14 Uhr bis 15 Uhr wurde der Personalschlüssel auf 10 Kinder pro Gruppe/Betreuer*in beschlossen. Zuletzt wurde an der Albert-Schweitzer-Grundschule eine Ausweitung der Betreuungszeit bis 17 Uhr (zuvor 16 Uhr) ab dem 01.09.2019 vorgenommen.

In der Beschlussvorlage (GR 031/17) wurde eine Beschränkung der Belegungszahlen in der Grundschulbetreuung, getrennt nach Vormittags- und Nachmittagsbetreuung, sowie in der Ferienbetreuung vorgeschlagen. Dies wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.04.2017 abgelehnt.

Das bedeutet, dass die Stadt Weinheim bis heute bedarfsentsprechend Betreuungsplätze für Grundschulkindern von berufstätigen Eltern zur Verfügung stellt. Den Nachweis über die Berufstätigkeit müssen die Eltern nur bei der Erstanmeldung erbringen.

Beschäftigung der Betreuungskräfte

Die Entwicklung der Betreuungszahlen/des Personalbedarfs der letzten 3 Jahre kann der Berechnung „Entwicklung der Anmeldezahlen“ entnommen werden. Die Tabelle zeigt, dass die Anmeldezahlen i.d.R. stetig gestiegen sind. Perspektivisch ist hier auch nicht mit einem Rückgang zu rechnen, was auch die aktuellen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2019/2020 bestätigen. Der Tabelle ist zudem zu entnehmen, dass zurzeit 770 Stunden/Woche notwendig sind, um die Betreuung entsprechend der Beschlusslage zu gewährleisten.

Aufgrund der unsicheren Prognose, wie sich die Betreuungszahlen langfristig entwickeln werden, wurden die Beschäftigten für die Grundschulbetreuung bisher, in der Regel auf das jeweilige Schuljahr bezogen, befristet eingestellt.

Zum Stichtag 01.11.2019 sind insgesamt 67 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Grundschulbetreuung tätig; hiervon sind ca. 72% der Arbeitsverhältnisse nach § 14 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz mit einem Sachgrund befristet.

In den vergangenen Jahren wurde die Befristung dieser Verträge immer wieder von Seiten der Beschäftigten als auch von der Arbeitnehmervertretung thematisiert. Die Befristung von Arbeitsverträgen aus sachlichem Grund ist grundsätzlich zulässig, findet allerdings dort ihre Grenzen, wo absehbar ist, dass eine Aufgabe als Daueraufgabe dem Arbeitgeber zuwächst und damit der Befristung der Arbeitsverträge die sachliche Begründung entzogen wird.

Dies trifft – wie die Historie zeigt – auf die Grundschulbetreuung der Stadt Weinheim eindeutig zu. Für die Zukunft ist zudem mit einem Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuungsangebote für Grundschüler*innen zu rechnen (sh. Seite 2). Eine Befristung von Arbeitsverträgen im bisherigen Umfang ist daher rechtlich nicht mehr vertretbar.

Aus diesem Grund sollen Verträge in der Größenordnung des zurzeit erforderlichen Stellenumfangs von 770 Std./Woche entfristet werden. Kriterium für die Entfristung soll die Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter/innen sein.

Der weiterhin darüber hinaus gehende kurzfristige Personalbedarf soll auch zukünftig über befristete Verträge gewährleistet werden.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt wider Erwarten ein rückläufiger Personalbedarf abzeichnen, könnte der Umfang der unbefristeten Stellen bei Ausscheiden von Personal bedarfsgerecht reduziert werden. Bei einem weiterhin steigenden Personalbedarf wäre der Umfang nach oben anzupassen. Die Verwaltung würde dies regelmäßig überprüfen und ggfs. eine erneute Beschlussfassung im Gemeinderat beantragen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Entfristung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Personalkosten für die Grundschulbetreuung waren und sind auch künftig im Personalbudget eingerechnet und im Stellenplan 2020 sind die entsprechenden Stellen bereits ausgewiesen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Tabelle „Entwicklung der Anmeldezahlen“

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, Verträge mit den Beschäftigten in der Grundschulbetreuung ab Schuljahr 2020/21 in einem Umfang von 770 Std./Woche zu entfristen.
2. Die Entfristung erfolgt nach dem Kriterium der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister